Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Hubschraubersonderlandeplatz Oberschleißheim;
Planfeststellungsbeschluss für die Verlegung der Polizeihubschrauberstaffel Bayern vom Verkehrsflughafen München an den bestehenden Hubschraubersonderlandeplatz Oberschleißheim;
Bekanntmachung vom 27. Juli 2018

1. Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – hat auf Antrag vom 18.10.2016 des vormaligen Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr, dieses vertreten durch das Staatliche Bauamt München 1, den Plan für die Unterbringung der Polizeihubschrauberstaffel Bayern auf dem bestehenden, von der Bundespolizei-Fliegerstaffel betriebenen Hubschraubersonderlandeplatz in Oberschleißheim gemäß §§ 8 ff. des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i. V. m. Art. 74 f. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgestellt.

2. Inhalte des Planfeststellungsbeschlusses sind die Errichtung eines Staffelgebäudes mit Wartungs- und Abstellhalle sowie Werkstatt-, Lager-, Unterkunfts- und Verwaltungsräumen und in direktem Anschluss an die bestehenden Anlagen der Bundespolizei-Fliegerstaffel die Herstellung befestigter Vorfeldflächen und Rollbahnen sowie einer Betankungsanlage. Die Zufahrt zur Anlage erfolgt über die bestehende Jägerstraße. Zudem werden neue PKW-Stellplätze geschaffen. Betrieblich werden im Planfeststellungsbeschluss Hubschrauberflüge nach Sicht- und Instrumentenflugregeln bei Tage und bei Nacht für die Polizeihubschrauberstaffel Bayern zugelassen.

3. Mit Blick auf das Allgemeinwohl bzw. zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer wurden die erforderlichen Auflagen festgesetzt. Diese betreffen im Wesentlichen die Belange des Luftrechts (u.a. Funktionalität der Anlage, Hindernisfreiheit), des Lärmschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Wasserwirtschaft. Zum Lärmschutz wurde insbesondere verfügt, dass die Polizeihubschrauberstaffel Bayern in Oberschleißheim jährlich maximal 12 Übungs- und Trainingsflüge à 1 Stunde durchführen darf – dies jeweils nur von Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr bzw. an Samstagen zwischen 10.00 Uhr und 16.00 Uhr. Zudem wurden für den Ortsteil Hochmutting passive Schallschutzmaßnahmen gewährt.

4. Weiterhin ist in dem Planfeststellungsbeschluss über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Anträge, Forderungen, Anregungen und Stellungnahmen entschieden worden.

5. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

„Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner ein bestimmten Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht

werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt; §§ 87b Abs. 3 und 128a VwGO gelten entsprechend. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung desselben gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so können die durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerten einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der jeweilige Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen. Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

6. Hinweise zu dieser öffentlichen Bekanntmachung:
Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden – da mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären – denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, nicht einzeln zugestellt, sondern im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Regierung von Oberbayern und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 5 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 2 BayVwVfG).

7. Hinweise zur Auslegung und zum Planfeststellungsbeschluss:
Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der festgestellten Pläne liegen **in der Zeit vom 20. August 2018 bis einschließlich 3. September 2018** jeweils bei folgenden Städten und Gemeinden während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (Einzelheiten zu Ort und Zeit der Auslegung werden dort ortsüblich bekannt gemacht):

Gemeinde Oberschleißheim
Freisinger Straße 15
85764 Oberschleißheim

Stadt Garching
Rathausplatz 3
85748 Garching

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Abteilung I/12 – Regionales
Blumenstraße 31
80331 München

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (4. Oktober 2018) von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern, Heßstraße 130, 80797 München, schriftlich angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG).

8. Allgemeiner Hinweis:
Der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und sämtlichen festgestellten Plänen und Verzeichnissen kann auch im Internet unter www.luftamt-suedbayern.de (dort unter „Aktuelles – Genehmigungsverfahren und Planfeststellungsverfahren nach dem Luftverkehrsgesetz – Genehmigungsbescheide und Planfeststellungsbeschlüsse“) abgerufen werden.

München, 27. Juli 2018
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin